

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Mai 2019

### **447. Wasserbau, Niederweningen, Surb, Hochwasserschutz- und Revitalisierung Ebnimüli (Projektfestsetzung mit Festlegung Gewässerraum und Ausgabenbewilligung)**

#### **A. Ausgangslage**

Die Surb ist das Hauptgewässer des Wehntals. Das Einzugsgebiet von rund 15 km<sup>2</sup> ist vor allem geprägt von den seitlichen Zuflüssen aus den bewaldeten Hängen. Die in den letzten Jahren durch die zunehmende Besiedlung sowie durch Melioration und Auffüllungen verloren gegangenen natürlichen Überschwemmungs- und Versickerungsflächen führen zu höheren Abflussspitzen, die das heutige Surbgerinne nicht mehr gefahrlos abzuleiten vermag. Die umfangreiche Bautätigkeit im Wehntal erhöht das Schadenpotenzial laufend. In der Folge steigt das Risiko für Überschwemmungen stark an.

Bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2588/1993 wurden Gewässerbaulinien zur Sicherung des Raums für einen späteren Ausbau der Surb festgelegt. Ein Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt für die Surb in Niederweningen, zwischen der Gemeindegrenze zu Schleinikon und der Brücke Wehntalerstrasse, wurde mit RRB Nr. 1661/2001 festgesetzt und ein Kredit von Fr. 1 150 000 bewilligt. Der Quartierplan Ebnimüli, angrenzend an die Surb, wurde aufgrund eines Vorbehalts des Bundesamts für Zivilluftfahrt wegen Grenzüberschreitungen der Lärmschutzrichtlinien zwischenzeitlich sistiert, worauf auch das Bachprojekt gestoppt wurde.

Seit der Projektfestsetzung 2001 haben sich verschiedene Rahmenbedingungen geändert, welche zum Teil grundlegende Projektanpassungen und -ergänzungen bedingen:

- Aufgrund der Änderungen vom 1. Januar 2011 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) haben die Kantone den Gewässerraum festzulegen und der befestigte Uferweg muss ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
- Die hydrologischen Grundlagen wurden überarbeitet. Das Projekt muss hinsichtlich Hydraulik überprüft und angepasst werden.
- Die Planung des angrenzenden Schulhauses wird in die Gestaltung des Gewässerraums miteinbezogen.
- Der an die Gewässerparzelle angrenzende belastete Standort (KbS-Nr. I.N001-001) verlangt einen fachgerechten Umgang.

Die folgenden Projektelemente sind seit der Festsetzung im Jahr 2001 unverändert geblieben:

- Das Projekt umfasst den rund 570 m langen Abschnitt der Surb von der Gemeindegrenze Schleinikon bis zur Wehntalerstrasse.
- Der erforderliche Hochwasserschutz ist nach wie vor nicht gewährleistet.
- Der Bachabschnitt weist trotz der naturnahen Bestockung erhebliche ökologische Defizite auf.
- Der auszubauende Bachabschnitt liegt vorwiegend im Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub> sowie in den Grundwasserschutzzonen S<sub>2</sub> (Engere Schutzzone) und S<sub>3</sub> (Weitere Schutzzone) um das Pumpwerk Huebwies (Grundwasserrecht GWR m 9–5).

Das mit RRB Nr. 1661/2001, Dispositiv I, festgesetzte Wasserbauprojekt ist aufzuheben.

### **B. Bau- und Auflageprojekt**

Das neue Bau- und Auflageprojekt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Niederweningen und der Schule Wehntal erstellt. Das Projekt umfasst im Wesentlichen die Sicherstellung des Hochwasserschutzes, die naturnahe Gestaltung des Bachlaufs auf dem gesamten Abschnitt und den Bau einer Sitzstufenanlage im Bereich der Schule Wehntal.

Das Wasserbauprojekt sieht vor, einen hundertjährigen Hochwasserabfluss von 16 m<sup>3</sup>/s mit einem Freibord von 30 cm sicher abzuleiten. Das heutige kanalähnliche Bachgerinne soll mehr Platz erhalten und die Sohle im unteren Projektabschnitt um 10 bis höchstens 30 cm leicht abgesenkt werden. Diese beiden Massnahmen erhöhen die Gerinnkapazität und gewährleisten so den durchgehenden linksseitigen Hochwasserschutz. Der rechtsseitige Schutz kann nur mittels Dammschüttungen sichergestellt werden. Die Dammschüttung beim Areal Ebnimüli erfolgt gemeinsam mit der Neugestaltung des Bachgerinnes. Die Überbauung des Areals Grüt ist noch nicht in Planung, weshalb die Dammschüttungen dort zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Damm entlang des untersten Bachabschnittes wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der Überbauung der angrenzenden Parzelle umgesetzt.

Im oberen Projektabschnitt verläuft rechtsufrig parallel zur Surb eine Transportleitung der Wasserversorgung Niederweningen. Die Leitung verbindet das Grundwasserpumpwerk «Grüt» mit dem Versorgungsnetz der Gemeinde Niederweningen. Ausgelöst durch das Bachprojekt muss die bestehende Wasserleitung der Werke Niederweningen entlang des rechten Surburfers verlegt werden. Die Kosten für die Leitungsverlegung gehen zulasten der Gemeinde.

Innerhalb des Projektabschnittes befinden sich drei Brücken. Alle drei Brücken sind altersbedingt in einem schlechten Zustand und stellen ein Hochwasserhindernis dar. Die beiden oberen Brücken, Ebnimüli und Mühlesteig, sind im Eigentum der Gemeinde Niederweningen. Die Gemeinde hat sich verpflichtet, diese beiden Brücken zu ersetzen und zu ihren Lasten hochwassersicher auszubauen, bevor die oberliegenden Grundstücke Grüt und Ebnimüli überbaut werden. Die unterste Brücke, die Brücke Wehntalerstrasse, befindet sich im Eigentum des Kantons. Das Tiefbauamt (TBA) hat sich unabhängig vom Hochwasserschutzprojekt entschieden, die über 70-jährige Brücke zu ersetzen. Die entsprechenden Projektierungsarbeiten laufen in einem eigenen Projekt des TBA, sind jedoch auf das Hochwasserschutzprojekt abgestimmt. Der Bau ist für 2020 vorgesehen.

Zukünftig soll die Surb in einem möglichst eigendynamischen und naturnahen Gerinne fließen und dabei den gewässerbezogenen Lebewesen als vielfältiger Lebensraum dienen. Im Bereich des bestehenden Abwasserkanals und der Grundwasserschutzzone S2 ist das Projekt so ausgestaltet, dass unerwünschte Erosionsprozesse an der Bachsohle und an den Ufern verhindert werden können.

Das Projekt soll die Erlebbarkeit der Surb verbessern. Die geplante Sitzstufenanlage bei der Schule ermöglicht eine bessere Zugänglichkeit und Einsichtnahme in das Gewässer. Der Höhenunterschied wird durch Ortbetonmauern aufgefangen, die zugleich auch als Sitzmöglichkeit genutzt werden können. Durch eine Unterteilung der Sitzstufen entstehen auf verschiedenen Höhen mehrere Platzebenen. Am tiefsten Punkt schliesst die Sitzmauer direkt an die Surb an, wodurch das Fliessgewässer aus nächster Nähe erlebt werden kann. Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Bauvorhaben der Schule Wehntal.

Zudem dienen der neu angelegte Uferweg auf der Nordseite der Surb sowie der unbefestigte Trampelpfad auf der Südseite der Erlebbarkeit des Bachlaufs.

### **C. Gewässerraum**

Die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite der Surb erfolgte gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201). Der berechnete Gewässerraum beträgt durchgehend 19,5 m.

Die geplante Sitzstufenanlage innerhalb des Gewässerraums ist standortgebunden und von öffentlichem Interesse. Sie soll insbesondere den Schülerinnen und Schülern den Zugang zum Gewässer ermöglichen.

Nach der rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums können die bestehenden Gewässerbaulinien (BD-Verfügung Nr. 2588/1993) im Bereich des Projektabschnittes aufgehoben werden.

#### **D. Landerwerb und Entschädigung**

Für das vorliegende Wasserbauprojekt wird, mit Ausnahme der Fläche des Gebäudes der Schule Wehntal, die gesamte Fläche innerhalb des Gewässerraums erworben. Eigentümer der zu erwerbenden Flächen sind die Gemeinde Niederweningen (rund 3387 m<sup>2</sup>), die Schule Wehntal (rund 263 m<sup>2</sup>) sowie die Ebnemühle AG (rund 1559 m<sup>2</sup>). Der erforderliche Landbedarf liegt mit Ausnahme eines schmalen Streifens der Gemeinde Niederweningen (Kat.-Nr. 1940) vollumfänglich innerhalb der 1993 festgesetzten Gewässerbaulinie.

Begleitend wird ausserhalb des Gewässerraums ein Ufer- bzw. ein Unterhaltsweg mit 3,5 m Breite erstellt. Diese Fläche liegt im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 882, 883 und 1939 (Gemeinde Niederweningen und Ebnemühle AG) innerhalb der bestehenden Gewässerbaulinie. Im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 1940 (Gemeinde Niederweningen) liegt sie rund 50% ausserhalb der bestehenden Gewässerbaulinie. Sowohl Ufer- als auch Unterhaltsweg werden als grundeigentümergebundene Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen.

#### **E. Öffentliche Planaufgabe und Vernehmlassung**

Für das Bauvorhaben und die Ausscheidung des Gewässerraums ist gestützt auf § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in der Gemeinde Niederweningen vom 5. Oktober bis am 5. November 2018 die öffentliche Planaufgabe durchgeführt worden.

Innert der Auflagefrist ist fristgerecht eine Einsprache gegen das Projekt eingegangen. Die Einsprache wurde am 10. Januar 2019 zurückgezogen und ist somit als erledigt abzuschreiben.

Gleichzeitig mit der Planaufgabe durch den Gemeinderat Niederweningen ist bei den involvierten Fachstellen des Kantons eine Vernehmlassung zum Projekt und zur Ausscheidung des Gewässerraums durchgeführt worden. Der Gemeinderat Niederweningen sowie die kantonalen Fachstellen haben dem Projekt sowie der Festlegung des Gewässerraums mit Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt. Diese Auflagen und Nebenbestimmungen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt.

Eine wesentliche Auflage betrifft den in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 des Pumpwerks Huebwies liegenden Projektabschnitt. Der Betrieb der Grundwasserfassung Huebwies ist während der Bauarbeiten innerhalb der Schutzzonen einzustellen, da eine Gefährdung des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Die Betriebseinstellung der Grundwasserfassung Huebwies während der Bauarbeiten führt zu keinen weiteren Kosten für das Hochwasserschutzprojekt.

Eine weitere Auflage umfasst den im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragenen belasteten Standort Nr. 0091/I.N0001 (ehemaliger Schrottplatz Moser). Der Standort wurde von der Baudirektion gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (SR 814.680) als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig beurteilt. Im Projektperimeter sind aufgrund der geologischen Verhältnisse im Untergrund Arsenbelastungen vorhanden. Das Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept wurde geprüft und entspricht den abfall- und altlastenrechtlichen Anforderungen. Ein befugter Altlastenberater wird die Arbeiten begleiten und überwachen.

#### **F. Kosten und Finanzierung**

Für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Ebnimüli der Surb in Niederweningen wird gemäss Kostenvoranschlag des neuen Bau- und Auflageprojekts und eigener Kostenschätzung mit folgenden Kosten gerechnet:

	in Franken
A. Erwerb von Grund und Rechten	340 000
B. Technische Arbeiten	740 000
C. Baukosten	1 820 000
<b>Total Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Ebnimüli der Surb</b>	<b>2 900 000</b>

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und die Revitalisierung der Surb in Niederweningen sind überkommunale Aufgaben, die gemäss § 13 Abs. 1 WWG und RRB Nr. 377/1993 dem Kanton obliegen. Die Gemeinde Niederweningen hat daher keine Beiträge an das eigentliche Bachprojekt zu leisten. Der Unterhalt des Gewässerabschnittes obliegt ebenfalls dem Kanton. Für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Ebnimüli der Surb ist eine neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) von Fr. 2 900 000 zu bewilligen. Der Betrag von Fr. 2 730 000 ist im Budget 2019 eingestellt und im KEF 2019–2022 (Planjahr 2019: Fr. 150 000, Planjahr 2020: Fr. 2 000 000, Planjahr 2021: Fr. 500 000, Planjahr 2022: Fr. 80 000) enthalten. Die fehlenden Fr. 170 000 sind im Globalbudget enthalten und werden im KEF 2020–2023 nachgetragen.

Der wertmässige Anteil der Revitalisierungsmassnahmen wird mit 50% der gesamten baulichen Massnahmen bewertet. Dieser Anteil wird sofort abgeschrieben, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die weiteren 50% (gesamte Ausgabe Fr. 2 900 000, davon 50% = Fr. 1 450 000) werden über die angegebene Nutzungsdauer von 80 Jah-

ren abgeschrieben, was jährliche Abschreibungen und Zinsen von Fr. 19300 bei einem Zinssatz von 1,5% ergibt. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen somit rund Fr. 19300.

Es wird keine Teuerung berücksichtigt.

Ausgelöst durch das Bachprojekt muss die im Gewässerraum liegende Wasserleitung entlang des rechten Surbufers verlegt werden. Die dazu erforderlichen Kosten gehen zulasten der Werkeigentümerin (Gemeinde Niederweningen). Die erforderliche hochwassersichere Ausgestaltung der beiden bestehenden kommunalen Brücken geht ebenfalls zulasten der Gemeinde Niederweningen.

Die Gemeinde Niederweningen übernimmt auch den baulichen und betrieblichen Unterhalt des im Rahmen des Projekts erstellten Uferwegs.

Der geplante Neubau der Brücke Wehntalerstrasse erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Kredit des TBA.

Die im Projekt erstellte Sitzstufenanlage bildet gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. e WWG einen aufgewerteten und teilweise neu geschaffenen Erholungsraum. Damit wird das Ziel, die Zugänglichkeit an die Surb für die Bevölkerung zu verbessern, erfüllt. Gleichzeitig werden durch die Publikumslenkung die ökologisch wertvollen Abschnitte im oberen Projektabschnitt entlastet. Nach Bauabschluss wird mit der Schule Wehntal eine Unterhaltsvereinbarung abgeschlossen, die den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Sitzstufenanlage regelt.

In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt werden die wasserbaulichen Massnahmen über die Programmvereinbarung Schutzbauten unterstützt. Es resultiert voraussichtlich ein Beitragssatz des Bundes von 55% für die beitragsberechtigten Kosten, da der Abschnitt gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons einen grossen Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand aufweist. Einzelne Projektbestandteile, wie beispielsweise die Sitzstufenanlage, sind nicht beitragsberechtigt.

Für die Überarbeitung des bestehenden Bau- und Auflageprojekts aus dem Jahre 2001 und der Einbindung der neuen Rahmenbedingungen wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 838/2016 bereits Ausgaben von Fr. 650 000 bewilligt. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben, da die Kosten mit dieser neuen Ausgabenbewilligung gedeckt sind.

#### **G. Abrechnung Regierungsratsbeschluss Nr. 1661/2001**

Der mit RRB Nr. 1661 vom 31. Oktober 2001 erteilte Bruttokredit von Fr. 1 150 000 für den Ausbau und die Wiederbelebung der Surb in der Gemeinde Niederweningen (Projekt-Nr. 85W-521) wird mit separatem Beschluss abgerechnet werden.

## **H. Projektfestsetzung, Festlegung Gewässerraum und Bewilligung**

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt der Surb in Niederweningen kann festgesetzt und die baurechtliche Bewilligung sowie das Enteignungsrecht können erteilt werden. Der Gewässerraum kann festgesetzt werden. Die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) kann ebenfalls erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung Ebnimüli der Surb, öffentliches Gewässer Nr. 1, von der Gemeindegrenze Schleinikon bis zur Wehntalerstrasse, in der Gemeinde Niederweningen wird gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes festgesetzt.

Massgebende Unterlagen:

Projektdossier der Sieber & Liechti GmbH, des Ingenieurbüro Gujer AG und der CSD Ingenieure AG vom 1. September 2018

II. Mit der Projektfestsetzung werden die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht sowie die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei erteilt.

III. RRB Nr. 1661/2001 Dispositiv I wird aufgehoben.

IV. Für das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Ebnimüli der Surb wird eine neue Ausgabe von Fr. 2 900 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, bewilligt.

V. Die BD-Verfügung Nr. 838/2016 wird bezüglich der Ausgabe aufgehoben.

VI. Der Gewässerraum wird zusammen mit dem Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Ebnimüli festgesetzt. Die mit BD-Verfügung Nr. 2588/1993 festgesetzten Gewässerbaulinien von der Gemeindegrenze Schleinikon bis zur Wehntalerstrasse werden aufgehoben.

VII. Die Einsprache wird infolge Rückzug als erledigt abgeschrieben.

VIII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, die Schule Wehntal, Alte Dorfstrasse 5, 8166 Niederweningen, die Ebnemühle AG c/o Meyerhans + Cie AG, Industriestrasse 55, 8570 Weinfelden, den Einsprechenden (durch Zuschrift der Baudirektion), sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**